gesetzt werden. In der Grafschaft Laduz wurden 6 Männer aufgestellt und beeidigt, die den Wert der Naturalien und die Verpslegungskosten der einquartierten Mannschaften zu Fuß und zu Pferd bestimmten. Nach diesen Preissätzen wurden die Konti der Sinzelnen von Gemeinde zu Gemeinde eingezogen, wobei jeder einzelne Kontoleger seine Rechnung

beschwören mußte.

Die Unterländer drangen nun darauf, daß auch bei ihnen in gleicher Weise, wie in der Grafschaft Baduz die Sache berichtigt werde. Das gelang jedoch erst nach langwierigen Prozessen, welche durch den Widerstand der Gemeinden Ruggell und Gamprin gegen die Vorschläge der anderen unterländischen Gemeinden verursacht worden waren. Der Widerstand der beiden renitenten Gemeinden war jo groß, daß sie zu den wiederholt vom Oberamte zum Zwecke der Ausgleichung im Jahre 1803 anberaumten Zusammenfünften der Vorsteher und Delegierten der unterländischen Gemeinden keine Vorsteher entsandten. In ihrer Replik vom 8. Mai 1807 bemängeln die Gemeinden Ruggell und Gamprin besonders, daß die Lehenbesitzer für ihre "steuerfreien" Lehen nicht herangezogen wurden, und daß man auch die Fremden frei ließ. Ferner habe die Revision der eingelegten Konti gemangelt. Unter dem Namen "erpreßter Naturalien" habe man auch gestohlene Sachen aufgenommen. Endlich hätten die Wirtsleute von der großen Umteilung den größten Nuten und seien jett reicher als vor dem Krieg.

Bezuglich ber Kriegsereignisse vgl. Kaijer S. 475 ff. und Jahrbuch II. S. 253 ff.

1807. Zusammenstellung der vom Landesfürsten in den Kriegsjahren 1796 bis 1805 den beiden Landschaften vorgeschoffenen Gelder.

a) von der fstl. Majoratshauptkasse in Wien 23,653.11 fl.

b) von der Rentkasse in Baduz 5780.30 fl.

An diese Summen wurde in den Jahren 1799 bis 1804 von den Landschaften zurückbezahlt 7067.06 fl. Alte Abschrift. [229

1807 April 22. Fürst Johann Josef gibt eine neue Steuerverordnung für das Fürstentum Liechtenstein heraus. Alte Kopie und ein Druckezemplar. [230

Bgl. Jahrbuch I. S. 119 ff. 1809 Januar 1. Fürst Johann Josef erläßt eine Erbfolgsund Verlassenschaftsabhandlungs-Ordnung für das Fürstentum Liechtenstein.

> Gedrucktes Cremplar. Bgl. Jahrbuch V. S. 56 und 178.

[231]